

## **Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stade (Übernachtungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Übernachtungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Hansestadt Stade erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand eines Unterkunftnehmers für eine vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit bei einem Unterkunftgeber im Gebiet der Hansestadt Stade; dies gilt unabhängig davon, ob von der Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(2) Als Unterkunftgeber gelten alle Anbieter einer Unterkunft, die gegen Entgelt eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten- und Pflegeheime, Langzeiteinrichtungen, Hospize, Frauenhäuser, Obdachlosenunterkünfte und vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Unterkunftnehmer für den Erwerb des Anspruches auf die Übernachtungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Übernachtungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Unternehmensebetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

### **§ 4 Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt 4 %.

(2) Die Übernachtungssteuer berechnet sich aus dem Übernachtungsentgelt nach § 3, multipliziert mit dem Steuersatz nach Absatz 1.

### **§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Unterkunftnehmer.

(2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Unterkunftgeber. Er hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Unterkunftnehmers zu entrichten.

(3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner für die Übernachtungssteuer.

(4) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Unterkunftnehmer einen Anspruch auf Übernachtung hatte.

## **§ 7 Steueranmeldung und –festsetzung, Anmeldezeitraum, Steuerschätzung**

(1) Der Steuerentrichtungspflichtige (§ 5 Abs. 2) hat jeweils für den vorangegangenen Steueranmeldezeitraum spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die sich ergebende Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, § 168 AO. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(2) Steueranmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Werden nach Absatz 1 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Hansestadt Stade den Steuermaßstab schätzen und die sich ergebende Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid festsetzen.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der errechnete Steuerbetrag ist jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Aufzeichnungspflichten und Prüfungsrecht**

(1) Zur Nachprüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind der Hansestadt Stade auf Verlangen, die vom Unterkunftgeber nach § 22 Umsatzsteuergesetz (Aufzeichnungspflichten) getätigten Aufzeichnungen vorzulegen und zu erläutern.

(2) Insoweit als eine Überprüfung der Angaben aus den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Umsatzsteuergesetz nicht möglich ist, hat der Unterkunftgeber ergänzende Aufzeichnungen zu tätigen oder die Aufzeichnungen nach § 22 UStG so aufzugliedern, dass hierdurch eine Überprüfung ermöglicht wird (z.B. Trennung der Umsätze von inner- und außerstädtischen Hotels innerhalb eines Unternehmens).

(3) Des Weiteren sind der Hansestadt Stade auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Anmeldezeitraum im Original vorzulegen.

(4) Die vorgenannten Aufzeichnungen und Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Hansestadt Stade auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig  
1. entgegen § 7 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

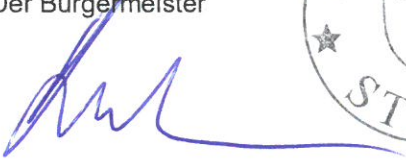
2. entgegen § 9 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt;
  3. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  4. die Hansestadt Stade pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt;
  5. Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann nach § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft und betrifft Übernachtungen ab Inkrafttreten.

Stade, den 21.10.2024

Hansestadt Stade  
Der Bürgermeister



i.V. Carsten Brokelmann